



Antrag

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

Bürokratieirrsinn stoppen – Freistellung von der Bon-Pflicht jetzt!


Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen der §§ 146a, 148, 6 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 Abgabeordnung (AO) Ausnahmen von der Bon-Pflicht für kleine und mittlere Unternehmen bis 1 Mio. Euro Jahresumsatz in eigener Zuständigkeit zu ermöglichen.

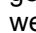
Begründung:

Erste Informationen über den Vollzug der Bon-Pflicht deuten an, dass sich über die Anwendung dieses Instruments der Ausnahmegenehmigungen der §§ 146a, 148, 6 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 AO durch die Finanzbehörden der Länder ein Standortnachteil für Unternehmen in Bayern und zum Standortvorteil für Unternehmen in Bundesländern entwickelt, die dieses Recht sowohl bei einzelnen, als auch bei gruppenbezogenen Ausnahmen großzügig nutzen.

So ist Mustafa´s Gemüse Kebap in Berlin als „Härtefall“ offenbar von der Bon-Pflicht befreit:

„Mustafa´s Gemüse Kebab müsse sich hingegen gar nicht an die Bon-Pflicht halten, da der Betreiber eine Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt besitze, sagt der Mitarbeiter “ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ab-1-januar-2020-gilt-kassenbon-pflicht-viele-spaetis-werden-schliessen-muessen/25380084.html>

Die Handwerkskammer vermeldet hingegen, dass bayerische Handwerker keine Chance auf Befreiung vom Bon-Zwang hätten:

„Nach meinen Informationen werden die Ausnahmegenehmigungen sehr restriktiv vergeben, die meisten werden abgelehnt“, sagte der Präsident des Bayerischen Handwerkstags, , am Freitag in München. Auch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) erklärte auf Anfrage, dass es eine Befreiung nur geben könne, wenn die Belegausgabe „im Einzelfall unzumutbar“ sei und betonte, dass die Kosten der Ausgabe alleine nicht dafür ausreichten. Dies sei eine bundeseinheitliche Regelung. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ Einzelhandel-muenchen-kaum-chancen-fuer-ausnahmen-von-der-bonpflicht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200131-99-720542>

Ausweislich der Vorschriftenkette der §§ 146a, 148, 6 Abs. 2 Nr. 1; Nr. 2; Nr. 3; Nr. 4 AO haben es auch die Landesfinanzbehörden in der Hand, sowohl in Einzelfällen, als auch für Gruppen Ausnahmen von der Bon-Pflicht zu erteilen. So wäre es dem StMFH oder dem Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) erlaubt, derartige Ausnahmen auch gruppenweise, z. B. für Bäcker, zu erteilen und damit z. B. dem Vorbild Frankreichs zu folgen, das die Bon-Pflicht für Bagatellbeträge im Rahmen eines „Gesetzes

gegen Verschwendung“ genau in dem Zeitraum abgeschafft hat, in dem die Bundesregierung diese eingeführt hat (vgl. <https://www.welt.de/vermischtes/article205469661/-Gesetz-gegen-Verschwendung-Frankreich-schafft-die-Bonpflicht-ab.html>).

So gilt ausweislich des § 146a AO, der den Bon-Zwang regelt:

„Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 befreien.“

Ergänzend gilt gemäß § 148 AO:

„Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird.“

Der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene Anwendungserlass zum § 148 AO ergänzt lediglich:

Eine Befreiung i. S. d. § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar.

Finanzbehörden im Sinne des § 148 AO sind gemäß § 6 Abs. 2 AO wiederum auch die folgenden im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden: die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden als oberste Behörden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 AO), die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AO).

Ein ergänzender Blick in das Organigramm der Steuerverwaltung in Bayern lehrt:

„Das BayLfSt ist eine Landesbehörde des Freistaates Bayern. Es ist die einzige Mittelbehörde im Aufbau der Steuerverwaltung und damit das Verbindungsglied zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und den Finanzämtern.“

Dem BayLfSt nachgeordnet sind wiederum die 76 Finanzämter in Bayern. Folglich wären sowohl das StMFH, als auch das BayLfSt berechtigt, derartige Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.